

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	1 (1798)
Artikel:	Gesezvorschlag der Commission des grossen Rathes über Einsetzung der Friedensgerichte und Friedensrichter [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543171

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beschließt:

- 1) Alle Patrioten, welche von den ehemaligen Regierungen und Oligarchen, oder auf ihren Beschl. von dem Augenblick an, da der Entwurf der neuen Konstitution in ihrem Kantone bekannt gemacht wurde, wegen ihnen für die Sache der allgemeinen Freiheit unternommenen Handlungen und Schritte beschädigt worden sind, sollen von denselben entschädigt werden. Auch diejenigen, welche von dieser Zeit an, ihrer gegen die Verleugnung formlicher Fundamentalgesetze und Verträge unternommenen Handlungen und Schritte halben, Schaden gelitten, sollen von den Urhebern des erlittenen Schadens entschädigt werden.
- 2) Für solche gefallene Urtheile, Sprüche, Verordnungen oder Befehle sollen alle Mitglieder eines Corps, die das Stimmenrecht besaßen, gemeinschaftlich einer für alle, und alle für einen belastet werden können. Dabei aber jedem, der davon ausgenommen zu seyn glaubt, vorbehalten seyn, seine Beweise dagegen anbringen zu dürfen.
- 3) Die Entschädigungsforderungen werden von den Patrioten dem Distriktsgerichte, worin die beklagte Regierung sich aufhielt, oder — wenn es einen einzelnen betrifft — wo der Beklagte sesshaft ist, schriftlich eingereicht, und zugleich von ihnen vier Schiedsrichter zu gütlicher Ausgleichung vorgeschlagen, von denen der Gegenthell zwei wählen muss.
- 4) Diese Klagschrift sammt dem Verzeichniß der von den Klägern vorgeschlagenen Schiedsrichter läßt das Distriktsgericht den Beklagten zustellen, welche inner 10 Tagen ihre Einwendungen gegen die Klagschrift ihm übergeben; die zwei von den vorgeschlagenen Schiedsrichtern gewählte, anzeigen, und zugleich vier andere Schiedsrichter dem Distriktsgericht nahest立chen müssen, damit die Kläger davon ebenfalls zwei wählen, und davon die Anzeige diesem Gericht inner 10 Tagen geben können.
- 5) Dieses übersendet hernach dem Direktorium die Anzeige des obschwebenden Streites und den ernannten Schiedsrichter, welches den fünften Schiedsrichter ernnt. Dieser bestimmt dann Zeit und Ort der Zusammenkunft, und giebt davon durch das nämliche Distriktsgericht den Parteien und übrigen Schiedsrichtern Nachricht.
- 6) Vor dieser schiedsrichterlichen Instanz müssen die Partheien mündlich repliciren und expliciren, worauf das Urtheil unmittelbar folgen muß.
- 7) Zu solchen Schiedsrichtern können auch Mitglieder von allen Behörden, mit Ausnahme jener des Direktoriums und des obersten Gerichtshofes, gewählt werden. Doch darf keiner mit irgend einer der Partheien oder einem einzelnen Mitglied desselben bis in den zweiten Grad verwandt seyn.
- 8) Von diesem Friedensgericht geht die Appellation an den obersten Gerichtshof. Sie muß inner 10 Tagen vom gefallten Spruch an angezeigt, und inner drei Monaten vollzogen werden.
- 9) Die Kläger sollen nicht schuldig seyn das Recht zu versichern oder zu vertreten.
- 10) Parteien sind gehalten in der ihnen bestimmten Zeit zu erscheinen, sonst wider den ausbleibenden Theil beim zweiten Richterscheinen in Contumaz gesprochen wird.
- 11) Wenn ein einzelner um einer Sache willen verurtheilt wird, für welche nach seiner Behauptung andere ebenfalls verantwortlich sind, so soll er sich gegen diese seines Nutzrechts bedienen können.
- 12) Die Forderungen um solche Entschädigungen sollen von den Patrioten in der Zeitschrift von 6 Monaten nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes unter Strafe des Rechtsverlustes vorgetragen werden.
- 13) Hiervora sind die Landesabwesenden ausgenommen, welchen zu Vorbringung ihrer Ansprüche 1 Jahr Zeit, vom Tag der Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, eingeräumt ist.
- 14) Die Bezahlung der Entschädigungssummen darf bei erforderlichen Umständen in Terminen, bei deren Bestimmung auf die Dürftigkeit der Parteien sowohl als auf die Größe der Summe Rücksicht genommen werden muß, festgesetzt werden.

Gesetzvorschlag der Commission des grossen Rathes über die Einsetzung der Friedensgerichte und Friedensrichter.

(Fortsetzung.)

Siebzenter. Abschnitt.

Verhaltungsregeln für die Friedensrichter bei außerordentlichen Vorfällen, welche bei Eröffnung der Siegel eintreten können.

§ 231. Wenn im Falle einer wirklich angetretenen Erbschaft, bei Eröffnung der Siegel ein unter denselben gelegenes Vermögensstück von einem Drittmann als das Seinige zurückfordert wird, so soll es der Friedensrichter zurückgeben, wenn die sämtlichen Erben es für das Seinige erkennen.

232. Wenn hingegen die Erben, oder einige derselben, das Eigentumsrecht des Ansprechers nicht anerkennen, so untersucht der Friedensrichter die Sache, bemüht sich die Parthei, nach Anleitung, der im Tit. Absch. dieses Gesetzes enthaltenen Vorschrift zu vergleichen, und weist sie, wenn dieses nicht geschehen kann, an das Friedensgericht.

233. Diese Anforderungen dritter Personen sollen die Abhebung der Siegel nicht unterbrechen.

234. In allen Fällen hingegen, wo gerichtlich bestellte Personen die Inventur, oder Liquidation des unter Siegel gelegenen Vermögens übernehmen, soll der Friedensrichter alle solche Ansprüchen von sich ab, und an diese gerichtlich bestellten Personen weisen.

235. Wenn bei Eröffnung der Siegel, Vermögensstücke nicht vorgefunden werden, von denen es zuverlässig bekannt ist, daß sie der Eigentümer des unter Siegel gelegten Guts besessen hatte, so soll der Friedensrichter auf der Stelle eine Untersuchung darüber vornehmen, wenn er entweder von den intressirten Erben, oder von den gerichtlich zur Inventur oder Liquidation abgeordneten Personen, dazu aufgefordert wird.

236. Er befragt in diesem Falle vor allem aus, die Hausgenossen, und zwar jeden besonders für sich.

237. Er soll diejenigen Personen, die der Flökung (Spoliation) verdächtig wären, sogleich in Verhör nehmen, und im Fall sich der Verdacht der Flökung auf sie bestätigt, einen Verhaftsbefehl gegen dieselben aussstellen.

238. Der Verhaftsbefehl soll so vollzogen werden, wie oben Paragraph vorgeschrieben ist.

239. Wenn der Friedensrichter bei der Untersuchung eines Siegels findet, daß dasselbe verderbt, zerbrochen, aufgerissen, oder verändert ist, so soll er den, von ihm bestellten Aufseher, und die sämtlichen Hausgenossen darüber in Verhör nehmen.

240. Wenn es sich aus der Untersuchung der Sache ergibt, daß das Siegel blos durch Zufall beschädigt worden, und keine Anzeige irgend einer damit verbundenen Flökung (Spoliation) vorhanden ist, so kann der Friedensrichter die Eröffnung der Siegel fortsetzen.

241. Wenn es sich hingegen zeigt, daß das Siegel vorsätzlich und in böser Absicht erbrochen worden sei, so soll der Friedensrichter die Eröffnung der Siegel einstellen.

242. Er soll gegen diejenigen, gegen welche ein durch hinlängliche Anzeigen bestätigter Verdacht vorhanden ist, daß sie das Vergehen begangen haben, einen Verhaftbefehl aussstellen.

243. Die Verhaftung soll so vollzogen werden, wie oben im §. 181. vorgeschrieben ist.

244. Der Friedensrichter soll in diesem Falle die weitere Eröffnung der Siegel nicht wieder vornehmen, wie er von dem Kantonsgericht den Befehl dazu erhalten hat.

245. Der Friedensrichter soll jeden außerordentlichen Fall, ber sich bei Eröffnung der Siegel erzeigt, auf sein Verbal bringen lassen.

A c h t e r A b s c h n i t t.

Vorschriften für den Friedensrichter in Rücksicht der übrigen Theile seiner umstreitigen Gerichtsbarkeit.

§. 246. Die dem Friedensrichter im §. 151. aufgetragene Legalisation geschieht vermöge eines Zeugnisses: daß die in den Unterschriften der Akte benannten Personen, wirklich Munizipalbeamte des Orts, und die beigelegten Unterschriften die ihrigen seyen. Dieses Zeugniß muß datirt, und mit der Unterschrift und dem Siegel des Friedensrichters versehen seyn.

247. Die bei den Munizipalitäten angestellten Beamten und Schreiber, welche die Unterschrift der von denselben ausgesetzten Scheine und übrigen Akten haben, sollen bei der Ablegung ihres Eides ihren Namen in ein besonderes dazu bestimmtes Buch eigenhändig einschreiben.

248. Dieses Buch soll den Namen des Signaturbuches führen, und in den Händen des Friedensrichters verbleiben.

249. Wenn dem Friedensrichter ein von einer Munizipalität ausgefertigtes Aktenstück zur Legalisation vorgelegt wird, so soll er dasselbe genau untersuchen, und die Unterschriften mit denjenigen vergleichen, die auf seinem Signaturbuche stehen.

250. Bei dem geringsten Zweifel gegen die Rechtlichkeit eines solchen ihm vorgelegten Aktenstücks, oder der darunter stehenden Unterschriften, soll der Friedensrichter die Legalisation einstellen, die Schrift in seinen Händen behalten, und die Sache auf der Stelle genau untersuchen.

251. Wenn sich aus der Untersuchung der Sache ergibt, daß ein Falsum begangen worden ist, so soll der Friedensrichter sogleich einen Verhaftbefehl gegen diejenigen aussstellen, die sich desselben schuldig gemacht haben.

252. Dieser Verhaftbefehl soll nach den im § 181. stehenden Vorschriften vollzogen, und der dem Distriktsstatthalter zugesetzten Abschrift des Verbals zugleich die Schrift beigelegt werden, welche den materiellen Beweis der begangenen Verfälschung enthält.

253. Der Friedensrichter soll über alle Legalisationen ein genaues Verzeichniß führen.

254. Er soll über alle außerordentlichen Vorfälle bei der Ausübung dieses Theils seiner umstreitigen Gerichtsbarkeit ein genaues Verbal aufnehmen lassen.

Der Beschlüß folgt.